

# Leitbild Kirche und Musik

der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz  
zuhanden der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz

## 1. Grundsätze

### 1.1 Kirchliches Handeln erkennt Musik

- als Schöpfungsgabe und als menschliche Lebenswirklichkeit,
- als spirituelle Wirklichkeit noch vor jeder Funktionalität,
- als lebendiges Kommunikationsmittel,
- als Kunst mit ihren eigenen Traditionen und kulturellen Grundlagen.

### 1.2 Musik im Rahmen kirchlichen Handelns richtet sich

- an die gottesdienstliche Gemeinde,
- an die gesamte Öffentlichkeit,
- an Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund.

### 1.3 Kirchliches Handeln setzt Musik situationsgerecht ein, bezogen auf

- die theologischen Dimensionen des Gottesdienstes,
- die Prägungen der Zeit im kirchlichen Jahreskreis und den Anlass der jeweiligen Gottesdienste,
- die Aufgaben und Möglichkeiten der verschiedenen Trägerinnen und Träger,
- die Katechese aller Stufen,
- die Eigentraditionen der musikalischen Sparten und Gattungen.

## 2. Postulate für die Praxis

2.1 Partizipation an Musik kann im eigenen Singen oder Spielen, im Hören und in der Bewegung erfolgen. Diese Aktivitätsformen sind grundsätzlich gleichwertig.

2.2 Im liturgischen Kontext eines Gottesdienstes sollen sich Musik, Wort und Zeichenhandlung sinnstiftend ergänzen. Dies setzt eine kontinuierliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen voraus.

2.3 Die verschiedenen Musiksparten und -gattungen müssen in sich selbst nach den Kriterien von innerer Qualität, Sinnbezug, Funktion und Situationsgerechtigkeit differenziert betrachtet werden.

2.4 Bei der Diskussion über die jeweils für eine Situation geeignete Musik müssen die Kategorien von Stil, Schwierigkeit, Qualität, Sinnbezug/Funktionalität und Partizipation auseinander gehalten und mit Bezug auf die konkrete Situation gewichtet werden.

2.5 Musik ereignet sich einerseits in der direkten Kommunikation von Singenden/Spielenden und Hörenden (Live-Erlebnis für beide Seiten), andererseits als indirekte Kommunikation von Tonträger/Lautsprecher zu Hörenden (Ein-Weg-Kommunikation). Dem Gemeindegottesdienst, der von der direkten Kommunikation (Mensch/Gott, Pfarrer/Gemeinde, Orgel/Gemeindegottesdienst etc.) geprägt ist, entspricht die Musik ab Tonträger nicht und soll daher nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

## 3. Verantwortung

In den kirchlichen Strukturen der verschiedenen Ebenen – Kirchgemeinden, Kantonalkirchen, Sprachregionen, Schweiz – erstreben und pflegen die zuständigen Gremien

- Anstellungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechend ihrer Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung,
- musikalische und arbeitsfeldspezifische Ausbildung und Weiterbildung der Trägerinnen und Träger der Kirchenmusik der verschiedenen Ausbildungsstufen und Fachgebiete,
- tätigkeitsgerechte liturgische und musikalische Bildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Katechetinnen und Katecheten zur Ermöglichung von Dialog und Kooperation,
- Kooperation mit musikalischen Ausbildungsstätten und mit den kirchenmusikalischen Verbänden,
- institutionelle und strukturelle Voraussetzungen auf den verschiedenen Ebenen zur langfristigen Qualitätssicherung.

Erarbeitet im Auftrag des Liturgie- und Gesangbuchvereins der ev.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz von Florence Kraft (Genf), Beat Schäfer (Zürich), Andreas Marti (Bern) und von der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz 2006 den Kirchenleitungen zur Übernahme empfohlen.

Zürich, 30.6.2006